

SATZUNG DES TENNISVEREINS SPRINGE E. V.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen TENNISVEREIN SPRINGE e. V. und hat seinen Sitz in Springe. Gründungstag ist der 18.5.1951. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Springe eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu betreiben und zu seiner Verbreitung beizutragen sowie die Pflege des Breiten – und Jugendsports. Der Verein ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und des Tennisverbandes Niedersächsischen-Bremen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch die vorliegende Satzung geregelt. Bei Streitigkeiten, die im Rahmen der Mitgliedschaft entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Beitrag

Mitglied des Vereins kann jeder Interessent nach schriftlicher Beantragung der Mitgliedschaft werden, sobald folgende Voraussetzungen gegeben sind: Der Interessent akzeptiert durch seine Unterschrift die Satzung des Vereins; bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich; über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Mit seiner Mitgliedschaft verpflichtet sich der Interessent zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages sowie seiner übrigen Verpflichtungen im Lastschriftverfahren. Der Mitgliedsbeitrag für das Jahr des Beitritts ist, wenn der Beitritt bis zum 30.6. erfolgt, in Höhe eines Jahresbeitrages, danach in Höhe der Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen.

Ein Interessent kann

- a) aktives oder
- b) passives Mitglied werden.

Ein passives Mitglied verzichtet auf das Recht der Benutzung der Einrichtungen des Vereins

zur sportlichen Betätigung. Die Umwandlung einer aktiven in eine passive Mitgliedschaft kann nur schriftlich bis zum 31.12. für das folgende Kalenderjahr erfolgen. Im umgekehrten Fall ist für das gesamte Kalenderjahr der Beitrag für aktive Mitgliedschaft zu entrichten

§ 6 Ehrenmitglieder und Ehrungen

Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch nicht mehr zur Beitragsleistung verpflichtet.

Mitglieder können aus Anlass langjähriger Mitgliedschaft geehrt werden mit der Ehrennadel

- a) in Bronze bei 25-jähriger
- b) in Silber bei 40-jähriger
- c) in Gold bei 50-jähriger Mitgliedschaft.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Ein Mitglied hat das Recht

- a) seine Stimme bei Beratungen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung abzugeben. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder über 18 Jahre;
- b) die Einrichtungen des Vereins zu nutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Einrichtungen des Vereins zu fördern, die Satzung und Beschlüsse der Versammlung und des Vorstandes zu beachten und zu befolgen.

Aktive Mitglieder sind verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten. Genauerer regelt die gesonderte Arbeitsstunden-Verordnung. Die Mitglieder dürfen das Ansehen des Vereins nicht beeinträchtigen, sie dürfen nicht gegen Sitte, Anstand und sportliche Kameradschaft verstoßen. Für schuldhaft Beschädigungen des Vereinseigentums und Vereinsvermögens können die Mitglieder ersatzpflichtig gemacht werden. Mitglieder haben Kosten und Folgen eines Sportunfalls, soweit diese nicht von der Sportunfallversicherung übernommen werden, selbst zu tragen. Der Verein haftet dafür nicht.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) nach einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss des Kalenderjahres;
- b) nach Ausschluss aus dem Verein.
- c) In den Fällen a) und b) ist der Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

§ 10 Ausschließungsgründe

Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) seine eingegangenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht erfüllt;
- b) seine übrigen Verpflichtungen schuldhaft verletzt. Über die Ausschließung entscheidet der Ehrenrat.

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Ehrenrat;

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Bare Auslagen, die in Ausübung von Tätigkeiten für den Verein erfolgen, können vom Vorstand für erstattungsfähig erklärt

werden. Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale gem. § 3, Nr. 26a EStG an Mitglieder der Organe des Vereins ist gestattet. Die Gestattung ist kein Verstoß gegen § 55 Abs. 1, Nr. 1, AO.

§ 12 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet jährlich bis spätestens zum Beginn der niedersächsischen Osterferien statt. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung oder einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, seine Stellvertreter oder auf Wunsch des Ehrenrates oder wenigstens 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, die auf einer Unterschriftenliste zahlenmäßig zu erfassen sind. Die Bekanntgabe des Termins zur Jahreshauptversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Einladung in Schrift- oder Textform (E-Mail) an alle Mitglieder sowie durch Aushang im Clubhaus. Die Versammlung entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten. Insbesondere wählt und entlastet sie die Organe des Vereins, genehmigt den Haushaltsvoranschlag, bestimmt die Höhe der Vereinsbeiträge und ernennt Mitglieder zu Ehrenmitgliedern.

§ 13 Tagesordnung

Die Jahreshauptversammlung hat sich mindestens mit folgenden Punkten zu befassen:

- a) Feststellung der Zahl der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsberichte
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Höhe der Beiträge für das kommende Jahr; sofern erforderlich
- e) Neuwahlen; sofern erforderlich
- f) Verschiedenes.

§ 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer
- e) dem Sportwart
- f) dem Jugendwart

Die Vorstandsmitglieder haften nicht für fahrlässiges Handeln, sondern lediglich für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer (geschäftsführender Vorstand). Der Verhinderungsfall muss nicht nachgewiesen werden. Die Vorstandspositionen außerhalb des geschäftsführenden Vorstandes müssen nicht besetzt werden. Personen, die beim Verein angestellt sind oder Traineraufgaben für den Verein wahrnehmen, dürfen nicht geschäftsführende Vorstandsmitglieder sein.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen. Er ist berechtigt, bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes von dessen Amt dieses bis zur nächsten Jahreshauptversammlung mit einem geeigneten Mitglied zu besetzen. Er ist weiterhin berechtigt, bis zu 3 Vereinsmitglieder als Beauftragte für Sonderaufgaben zu ernennen, die als beratende Mitglieder an Vorstandssitzungen teilnehmen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Entscheidungen zwischen den Vorstandssitzungen werden getroffen von dem Vorstandsmitglied, in dessen Bereich sie fallen. Ressortübergreifende Vorgänge sind mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen. Der Vorstand ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich.

- a) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen; er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat.

- b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in den unter a) angegebenen Angelegenheiten.
- c) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte in eigener Verantwortung und sorgt für die Einziehung der Beiträge und Gebühren. Zahlungen über 2500 Euro im Rahmen des genehmigten Haushaltsvoranschlages dürfen nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung mit dem 2. Vorsitzenden geleistet werden. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
- d) Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt die Mitgliederliste und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.
- e) Der Sportwart arrangiert den Wettkampfsport des Vereins und sorgt für ein gutes Einvernehmen aller Spieler. Er meldet die Mannschaften.
- f) Der Jugendwart organisiert und leitet den Punktspielbetrieb im Jugendbereich; er meldet die entsprechenden Mannschaften und beteiligt sich an der Mannschaftsförderung.

§ 15 Disziplinarmaßnahmen

Der Vorstand ist berechtigt, bei Verstößen eines Mitglieds Disziplinarmaßnahmen gegen dieses Mitglied zu ergreifen.

Er kann

- a) eine Verwarnung,
- b) eine Spielsperre bis zu 2 Monaten aussprechen.

Der Vorstand entscheidet nach Anhörung mit Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung des Ehrenrates binnen 8 Tagen möglich.

Der Ehrenrat entscheidet binnen 14 Tagen

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern und dem 1. und 2. Ersatzmitglied, die von den Teilnehmern der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder bestimmen intern einen offiziellen Sprecher. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Der Ehrenrat entscheidet auf Antrag eines Mitglieds über

- a) Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern;

- b) Disziplinarische Maßnahmen gegen Satzungsverstöße, soweit sie nicht vom Vorstand gem. § 15 entschieden sind;
- c) den Einspruch gegen eine Maßnahme des Vorstandes gem. § 15;
- d) den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 10.

Der Ehrenrat tagt nicht öffentlich. Er tritt binnen 3 Wochen seit Antragstellung zusammen. Er hört die Beteiligten in mündlicher Verhandlung an. Seine Entscheidungen ergehen mit schriftlicher Begründung, wenn die von der Entscheidung betroffene Person hierauf nicht verzichtet.

Der Ehrenrat kann ein Mitglied

- a) warnen;
- b) wenn es ein Vorstandsamt oder Amt des Ehrenrates im Verein bekleidet, von diesem Amt suspendieren. In diesem Fall ist zur Neuwahl dieses Amtes unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen;
- c) vom Spielbetrieb für einen Zeitraum von über 2 Monaten ausschließen;
- d) aus dem Verein ausschließen.

§ 18 Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre zu wählenden (Wiederwahl ist unzulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftliche Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie zu protokollieren und dem 1. Vorsitzenden sowie der Jahreshauptversammlung mitzuteilen haben.

ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Verfahren der Beschlussfassung in den Organen

Sämtliche Organe sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung ist eine Ausnahme. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht durch Handaufheben. Geheime Wahl ist nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes während der Versammlung möglich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Sämtliche Stimmberechtigte können Anträge zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt nach Versand der Einladungen schriftlich stellen. Später eingehende Anträge dürfen nur nach besonderem Beschluss der Versammlung behandelt werden. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 20 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder, ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 21 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch darauf. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landessportbund

Niedersachsen e.V. oder an eine andere gemeinnützige Einrichtung mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet wird.

Springe, 28. März 2019